

4174/J XXI.GP

Eingelangt am: 10.07.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Lapp
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend **Bericht der Bundesregierung zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen (HI-178 der Beilagen, XX. Gesetzgebungsperiode)**

Artikel 7 Absatz 1 letzter Satz B-VG lautet:

“Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.”

Neben der Statuierung des Verbots einer Benachteiligung behinderter Menschen ist diese Bestimmung eine sogenannte Staatszielbestimmung, verbunden mit einem Bekenntnis der Gebietskörperschaften. Die Bestimmung begründet zwar keine Drittwirkung, ist aber im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für die Auslegung einschlägiger Vorschriften heranzuziehen.

Der damalige Bundeskanzler Mag. Viktor Klima hat 1997 den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, um jene Bestimmungen in der Bundesrechtsordnung zu identifizieren, die eine potenzielle Benachteiligung für behinderte Menschen bedeuten können. Am 8. Jänner 1998 fand die konstituierende Sitzung der “Arbeitsgruppe zur Durchforstung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen” statt. Es wurde bewusst der weite Begriff “Benachteiligung” anstelle von “Diskriminierung” gewählt, um auch jene große Zahl von Normen zu erfassen, die zwar keine Diskriminierung darstellen, allerdings im Effekt von behinderten Menschen als Benachteiligung empfunden werden.

In dem Bericht wird eine große Zahl von Benachteiligungen für behinderte Menschen in der Bundesrechtsordnung aufgezählt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Der Arbeitsgruppenbericht der Bundesregierung hält fest, dass die gerichtlichen Verfahrensordnungen "faktisch zu einer Benachteiligung von behinderten Menschen führen. Die Benachteiligung kann hierbei in der Tragung eines durch die Behinderung bedingten zusätzlichen Aufwandes ("behinderungsbedingte Mehraufwendungen") liegen

oder sich dahingehend äußern, dass der behinderten Person die Teilnahme an einem Verfahren durch äußere Umstände (z.B. bauliche Barrieren am Verhandlungsort) erschwert wird." (S. 5f.) Welche Maßnahmen haben Sie getroffen bzw. werden Sie bis wann treffen, um Benachteiligungen für Behinderte Menschen zu reduzieren bzw. zu beseitigen?

2. Welche Maßnahmen haben Sie getroffen bzw. werden Sie bis wann treffen, um Benachteiligungen für Gehörlose bzw. Hörbehinderte zu reduzieren bzw. zu beseitigen?
3. Welche Maßnahmen haben Sie getroffen bzw. werden Sie bis wann treffen, um Benachteiligungen für sehbehinderte Personen zu reduzieren bzw. zu beseitigen?